

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Markus Tressel, Claudia Roth (Augsburg), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/6199 –

Reisewarnungen für schwule, lesbische oder transsexuelle Reisende

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesregierung veröffentlicht für Touristen und sonstige Reisende Reisewarnungen bzw. Reise- und Sicherheitshinweise, wenn in einem Land die Sicherheit deutscher Staatsbürger gefährdet ist. Laut Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Bundestagsdrucksache 17/5357) enthalten die Reise- und Sicherheitshinweise auch Informationen darüber, ob Deutsche ggf. aufgrund ihrer sexuellen Orientierung mit gesellschaftlicher Diskriminierung, Einschränkung und behördlicher oder strafrechtlicher Verfolgung rechnen müssen. In einigen Ländern, wie z. B. Nigeria, können homosexuelle Handlungen sogar mit dem Tode bestraft werden.

Allerdings sind die Angaben zur strafrechtlichen Verfolgung lückenhaft. So werden homosexuelle Reisende in Länder wie den Vereinigten Arabischen Emiraten, Pakistan oder Angola nicht vor der dort drohenden Strafverfolgung gewarnt. Auch in den Reise- und Sicherheitshinweisen der bei vielen Touristen beliebten Karibik- oder Pazifikinseln, z. B. Barbados, Trinidad und Tobago oder Belize, fehlen die entsprechenden Warnungen. Insgesamt sind es mindestens 30 Staaten, in denen Homosexualität strafrechtlich verfolgt wird und bei denen die Reise- und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amts keine entsprechenden Verweise enthalten.

In den Reise- und Sicherheitshinweisen gibt das Auswärtige Amt auch lebensnahe Verhaltenstipps – etwa der Verzicht auf das Fotografieren oder Baden im Meer, das Tragen von Schmuck oder die Beachtung von bestimmten Kleidungsvorschriften. In einigen islamischen Staaten wird explizit vor öffentlichem Küssen oder Zuneigungsbekundungen gewarnt. In den meisten Reise- und Sicherheitshinweisen weist die Bundesregierung schwule oder lesbische Touristen lediglich darauf hin, dass homosexuelle Handlungen im betreffenden Land strafbar seien. Wie weit dieses Verbot geht und ob es auch nicht-sexuelle Handlungen, wie Küssen oder Handhalten in der Öffentlichkeit, umfasst, bleibt offen. Auch wird in den meisten Fällen nicht deutlich, welche Konsequenzen deutschen Staatsbürgern bei einem Verstoß drohen und inwie-

weit die deutschen Behörden vor Ort effektive Hilfe leisten können. Die Botschaften der Bundesrepublik Deutschland gewähren bei Strafverfolgung in der Regel konsularischen Schutz. Die Reise- und Sicherheitshinweise lassen offen, ob die Bundesregierung schwulen bzw. lesbischen Reisenden von Reisen in die betroffenen Staaten generell abrät.

Zudem finden sich in den allgemeinen Informationen über die gesellschaftliche Situation keinerlei Angaben zur Einstellung in der jeweiligen Bevölkerung gegenüber Schwulen, Lesben oder Transsexuellen und die einhergehende Gefahr der Diskriminierung. Diese Diskriminierung kann von der Verweigerung von Serviceleistungen über massive Gewalterfahrungen bis hin zur Weigerung der Einreise in ein Land reichen. Diese Erfahrungen machen Schwule, Lesben und Transsexuelle auch in solchen Staaten, in denen eine Strafbarkeit von homosexuellen Handlungen nicht gegeben ist. So wird beispielsweise die Lage von Homosexuellen im Irak von der Bundesregierung als besorgniserregend bezeichnet (Bundestagsdrucksache 17/3318), obwohl eine strafrechtliche Verfolgung vom Gesetz nicht vorgesehen ist. Eine gesonderte Warnung für lesbische oder schwule Reisende für den Irak sieht die Bundesregierung jedoch aufgrund der allgemein bestehenden Reisewarnung offenbar als unnötig an.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Reise- und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes richten sich an alle Reisenden. Eine grundsätzliche systematische Unterscheidung nach Gruppen (z. B. Geschäftsreisende, im Gastland Ansässige, Touristen, alleinreisende Frauen, homosexuelle, lesbische, transsexuelle Reisende) findet wegen des Charakters der Hinweise als komprimierte, allgemeingültige aktuelle Bestandsaufnahme der Situation für Reisende in den fast 200 Staaten der Welt gewisse Grenzen. Spezifische Hinweise für bestimmte Gruppen werden fallweise aufgenommen.

Die Bundesregierung hat diese Kleine Anfrage auch zum Anlass genommen, erneut eine aktuelle weltweite Anfrage an alle deutschen Botschaften zu richten mit der Bitte um Prüfung, ob schwule, lesbische oder transsexuelle Reisende auf Grund ihrer Homo- oder Transsexualität in den letzten zehn Jahren durch die Behörden eines Staates in Haft genommen oder mit Geldstrafen belegt wurden.

Über den Zeitraum nach Beantwortung der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 16/4005 vom 2. Januar 2007 bis heute haben die Auslandsvertretungen über die nachfolgend genannten Einzelfälle (vgl. Antwort zu Frage 8) berichtet.

Über diese Erkenntnisse hinaus liegen der Bundesregierung auch weiterhin keine Statistiken über Fälle von Diskriminierung und Verfolgung Deutscher im Ausland aufgrund ihrer sexuellen Orientierung und keine nach Tatvorwürfen aufgeschlüsselte Haftstatistik vor. Die Antworten beruhen wie auch die Reise- und Sicherheitshinweise auf den der Bundesregierung vorliegenden, aktuellen und als vertrauenswürdig eingeschätzten Informationen. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen, auch zur tatsächlichen Situation von sexuellen Minderheiten in den verschiedenen Gastländern, kann die Bundesregierung nicht übernehmen.

Die Bundesregierung wird diese Kleine Anfrage zum Anlass nehmen, den Inhalt der Reise- und Sicherheitshinweise weiter zu überprüfen.

1. Für welche Staaten veröffentlichte das Auswärtige Amt Reise- und Sicherheitshinweise explizit für homo-, bi- oder transsexuelle Reisende?

Das Auswärtige Amt veröffentlicht Reise- und Sicherheitshinweise im allgemeinen nicht gezielt für einzelne Gruppen oder Adressaten. Die Reise- und Sicherheitshinweise gelten für alle Deutschen, unterscheiden also nicht zwischen Geschäftsreisenden, Touristen, Gruppen- und Einzelreisenden, länger im Lande ständig wohnhaften oder vorübergehend z. B. als Hospitanten oder aus beruflichen Gründen sich im Lande aufhaltenden Deutschen. Auch werden keine Reise- und Sicherheitshinweise explizit für homo-, bi- oder transsexuelle Reisende veröffentlicht.

Die Reise- und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amts nehmen aber Hinweise für homo-, bi- oder transsexuelle Reisende fallweise für solche Länder auf, in denen aufgrund bestehender Erkenntnisse oder Hinweise Empfehlungen unter dem Aspekt der Sicherheit für deutsche Reisende erforderlich erscheinen.

Die Reise- und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amts enthalten im Kapitel „Besondere strafrechtliche Hinweise“ bei Bedarf auch Informationen darüber, ob Deutsche ggf. aufgrund ihrer sexuellen Orientierung mit gesellschaftlicher Diskriminierung, Einschränkungen und behördlicher oder strafrechtlicher Verfolgung rechnen müssen. Sie enthalten fallweise und bei Vorliegen entsprechender Erkenntnisse allgemeine Empfehlungen, die Strafbarkeit homosexueller Handlungen oder mögliche Diskriminierungen im eigenen Verhalten zu berücksichtigen.

Eine explizite Unterscheidung zwischen schwulen und lesbischen homosexuellen Handlungen wird unter diesen Gesichtspunkten derzeit nicht vorgenommen.

Alle deutschen Auslandsvertretungen sind aufgefordert, die Notwendigkeit solcher Hinweise regelmäßig zu prüfen und ggf. bei der regelmäßig erfolgenden Aktualisierung der Reise- und Sicherheitshinweise zu berücksichtigen.

Das Auswärtige Amt weist auf seiner Webseite darauf hin, dass die Reise- und Sicherheitshinweise sowie Reisewarnungen auf den zum angegebenen Zeitpunkt dem Auswärtigen Amt verfügbaren und als vertrauenswürdig eingeschätzten Informationen beruhen. Es wird dort ausgeführt: „Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit sowie eine Haftung für eventuell eintretende Schäden kann nicht übernommen werden. Gefahrenlagen sind oft unübersichtlich und können sich rasch ändern. Die Entscheidung über die Durchführung einer Reise liegt allein in Ihrer Verantwortung. Diese kann Ihnen vom Auswärtigen Amt nicht abgenommen werden. Hinweise auf besondere Rechtsvorschriften im Ausland betreffen immer nur wenige ausgewählte Fragen. Gesetzliche Vorschriften können sich jederzeit ändern, ohne dass das Auswärtige Amt hiervon unterrichtet wird. Die Kontaktaufnahme mit der zuständigen diplomatischen oder konsularischen Vertretung des Ziellandes wird im Zweifelsfall empfohlen.“

2. Für welche Staaten veröffentlichte das Auswärtige Amt Reise- und Sicherheitshinweise aufgrund der strafrechtlichen Verfolgung von homosexuellen Handlungen?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung und die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Die Reise- und Sicherheitshinweise für folgende Staaten enthalten Informationen zu einer möglichen strafrechtlichen Verfolgung von homosexuellen Handlungen:

Ägypten, Äthiopien, Algerien, Aserbaidschan, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, China, Côte d'Ivoire, Dschibuti, Eritrea, Gabun, Gambia, Ghana, Guinea, Iran, Jamaika, Jemen, Kamerun, Kenia, Komoren, Republik Kongo, Kuwait, Libanon, Libyen, Malawi, Malaysia, Malediven, Marokko, Mauretanien, Namibia, Nauru, Nepal, Nigeria, Papua-Neuguinea, Ruanda, Salomonen, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, Sudan, Syrien, Tansania, Togo, Tunesien, Turkmenistan, Uganda, Usbekistan, Zentralafrikanische Republik. Diese Listung erfolgt aufgrund fallbezogener Erkenntnisse.

3. In welchen Ländern droht nach Kenntnissen der Bundesregierung für homosexuelle Reisende eine Gefahr für Leib und Leben?

Prinzipiell kann in keinem Zielland ausgeschlossen werden, dass homosexuelle Reisende direkter oder indirekter Diskriminierung oder angedrohter bzw. tatsächlicher Gewalt auf Grund ihrer sexuellen Orientierung ausgesetzt werden. Wo immer vor dem Hintergrund bestehender Erfahrungen oder Erkenntnisse, insbesondere der Auslandsvertretung vor Ort, ein konkreter Anlass für entsprechende Hinweise oder Verhaltensempfehlungen besteht, werden diese in die Reise- und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amts zum Gastland aufgenommen.

Sofern im Gastland eine Gefahr für Leib und Leben für Reisende besteht, rät das Auswärtige Amt von Reisen ab oder warnt (in Form einer Reise- bzw. Teilreisewarnung) vor Reisen in das Zielland oder eine Region dieses Landes. Diese Hinweise und Warnungen sind bislang in der Regel nicht auf bestimmte Zielgruppen beschränkt worden. Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

4. Warum unterscheidet die Bundesregierung in ihren Reisehinweisen in der Regel nicht zwischen schwulen und lesbischen homosexuellen Handlungen, obwohl diese in einer Reihe von Staaten unterschiedlich strafrechtlich verfolgt werden?

Die Reise- und Sicherheitshinweise enthalten, für Zielländer in denen dies aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse und Erfahrungen als erforderlich eingeschätzt wird, Hinweise mit einem allgemein warnenden Charakter für homosexuelle, lesbische, bi- und transsexuelle Personengruppen. Eine weitere Unterscheidung wird nicht vorgenommen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

5. Warum wurden für Afghanistan, Angola, Antigua und Barbuda, Barbados, Belize, Botswana, Buthan, die Cookinseln, Grenada, Guyana, Katar, Kiribati, Lesotho, Liberia, Mauritius, Oman, Pakistan, Palau, die palästinensischen Autonomiegebiete, Samoa, Somalia, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Swasiland, Tonga, Trinidad und Tobago, Tuvalu und die Vereinigten Arabischen Emirate keine Angaben über die Strafbarkeit von homosexuellen Handlungen im jeweiligen Land veröffentlicht, obwohl es entsprechende Strafgesetze gibt?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung und die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

6. Welche Konsequenzen ergeben sich für homo-, bi- und transsexuelle Reisende aus den veröffentlichten Hinweisen über strafrechtliche Verfolgung?

Die Reise- und Sicherheitshinweise dienen der Information der Reisenden bei der Vorbereitung und im Verlauf einer Auslandsreise. Die Entscheidung über sich aus den Sicherheitshinweisen ergebenden Konsequenzen und insbesondere über die Durchführung einer geplanten Reise treffen die Reisenden in eigener Verantwortung.

7. Rät die Bundesregierung homo- oder bisexuellen Touristen von einer Reise in Länder ab, in denen Homosexualität unter Strafe steht?

Falls ja, für welche Staaten gilt diese Warnung?

Das Auswärtige Amt rät derzeit in keinem Fall explizit von einer Reise allein aufgrund der Tatsache ab, dass im Zielland Homosexualität unter Strafe steht.

8. Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, bei denen deutsche schwule, lesbische, bi- oder transsexuelle Reisende aufgrund ihrer Homo- oder Transsexualität in den letzten zehn Jahren durch die Behörden eines Staates in Haft genommen oder mit Geldstrafen belegt wurden?

Welche Staaten waren davon betroffen, und wie hoch waren die jeweiligen Strafen?

Der Bundesregierung sind seit der Antwort auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 16/4005 einige Einzelfälle bekannt geworden, bei denen deutsche schwule, lesbische, bi- oder transsexuelle Reisende auf Grund ihrer Homo- oder Transsexualität durch die Behörden eines Staates in Haft genommen oder mit Geldstrafen belegt wurden. Die Nennung dieser Fälle erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, da es keine nach Tatvorwürfen aufgegliederte Statistik zu im Ausland festgenommenen oder verurteilten Deutschen gibt.

Aus Marokko sind sechs Fälle bekannt, bei denen deutsche Staatsbürger auch wegen des Verdachts homosexueller Handlungen teilweise verbunden mit Prostitution inhaftiert waren. In vier Fällen wurden die Betroffenen zu Freiheitsstrafen (3 Jahre, 1,5 Jahre, zweimal 3 Monate) verurteilt. In zwei Fällen erfolgte nach einer Verurteilung in der ersten Instanz zu 2 bzw. 3 Monaten in der zweiten Instanz ein Freispruch.

Aus dem Libanon sind zwei Fälle bekannt, bei denen deutsche Staatsbürger auch wegen des Verdachts homosexueller Handlungen inhaftiert waren. In einem Fall wurde die Person nach wenigen Tagen freigelassen, in dem anderen Fall wurde die Person auf Kautions freigelassen.

Aus Gambia und Ghana sind zwei Fälle bekannt, bei denen Deutsche wegen des Verdachts homosexueller Handlungen einige Tage inhaftiert waren. Urteile sind jeweils nicht ergangen. Aus Gambia ist ein Fall bekannt, bei dem ein Deutscher wegen des Verdachts homosexueller Handlungen und der Pädophilie mehrere Wochen inhaftiert war und auf Kautions freigelassen wurde.

9. An welche deutschen Behörden können sich deutsche Reisende wenden, falls sie von den Behörden eines Staates wegen homosexueller Handlungen belangt werden?

Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um solchen betroffenen Bürgerinnen und Bürgern zu helfen?

Wie verhält es sich bei Deutschen mit doppelter Staatsangehörigkeit?

Deutsche Reisende, die von den Behörden eines Gastlandes wegen homosexueller Handlungen belangt werden, können sich an die deutsche Auslandsvertretung im Gastland wenden, die im Rahmen der konsularischen Hilfe nach dem Konsulargesetz Unterstützung und Beistand leistet. Dies gilt auch für Deutsche mit doppelter Staatsangehörigkeit, allerdings mit faktischen Einschränkungen, die sich dann ergeben können, wenn Betroffene auch die Staatsangehörigkeit des Gastlandes besitzen und von den Behörden ausschließlich als Staatsangehörige des Gastlands behandelt werden.

10. Rät die Bundesregierung homosexuellen Reisenden davon ab, in Staaten, in denen homosexuelle Handlungen strafbar sind, in der Öffentlichkeit ihre Homosexualität – etwa durch Händehalten – erkennbar zu machen?

Was meint die Bundesregierung, wenn sie, z. B. im Falle von Kenia, dazu rät „in der Öffentlichkeit darauf Rücksicht zu nehmen“, dass im Land Homosexualität unter Strafe stünde?

Die Reise- und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes enthalten bei Bedarf nicht allein Informationen darüber, ob Deutsche ggf. aufgrund ihrer sexuellen Orientierung mit strafrechtlicher Verfolgung rechnen müssen, sondern machen auch darauf aufmerksam, dass aufgrund der sexuellen Orientierung ggf. mit gesellschaftlicher Diskriminierung, Einschränkungen und behördlicher Verfolgung zu rechnen ist. Die Reise- und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes enthalten fallweise allgemeine Empfehlungen für homo-, bi- oder transsexuelle Reisende für solche Länder, die Strafbarkeit homosexueller Handlungen, aber auch mögliche Diskriminierungen im eigenen Verhalten zu berücksichtigen.

Die Reise- und Sicherheitshinweise zu Kenia sind in diesem Punkt zur Verdeutlichung zwischenzeitlich folgendermaßen geändert worden:

„Das kenianische Strafrecht stellt homosexuelle Handlungen unter Strafe. Auch wenn diese Bestimmungen nicht angewandt werden und in der Hauptstadt Nairobi sowie der Küstenregion eine liberale Grundeinstellung vorherrscht, wird zurückhaltendes Verhalten in der Öffentlichkeit empfohlen.“

11. Findet die Bundesregierung die Formulierung in den Reisehinweisen von Nigeria, wonach „körperliche Nähe zwischen Angehörigen desselben Geschlechts, insbesondere von Männern, [...] in der Öffentlichkeit jedoch keinen Anstoß [erregt], sofern sie nicht offensichtlich sexuellen Charakter hat.“ für homosexuelle Reisende hilfreich, insbesondere in Anbetracht der Tatsache, dass in Teilen des Landes die Todesstrafe für homosexuelle Handlungen droht?

Welche Formen der körperlichen Nähe sind nach Ansicht der Bundesregierung dort akzeptabel?

Der aktuelle Passus des Reisehinweises zu Nigeria lautet:

„Homosexuelle Handlungen sind in Nigeria strafbar. In den nördlichen Bundesstaaten Nigerias sind nach islamischem Recht homosexuelle Handlungen mit schweren Strafen belegt. Körperliche Nähe zwischen Angehörigen desselben

Geschlechts, insbesondere von Männern, erregt in der Öffentlichkeit jedoch keinen Anstoß, sofern sie nicht offensichtlich sexuellen Charakter hat.“

Die Bundesregierung findet die genannte Formulierung in den Reisehinweisen hilfreich. In Nigeria sind Formen der körperlichen Nähe akzeptabel, die keinen eindeutig sexuellen Charakter haben, so z. B. Händehalten.

12. Welche Konsequenzen für das Reiseverhalten von Homosexuellen erwartet die Bundesregierung, wenn sie, wie im Fall der Komoren, warnt: „Homosexualität wird zwar im Strafgesetzbuch nicht als Verbrechen aufgeführt, nach dem allgemeinen Sittengesetz auf den Komoren gilt sie jedoch als nicht tolerierbar.“

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung und die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Auch im vorliegenden Fall bieten die Reise- und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes Informationen für Reisende, die über die ausschließlich rechtliche Situation im betreffenden Staates hinausreichen. Die Reise- und Sicherheitshinweise machen hier darauf aufmerksam, dass homo-, bi- oder transsexuelle Reisende wegen ihrer sexuellen Orientierung gegebenenfalls mit Diskriminierungen und Einschränkungen aufgrund gesellschaftlicher Normen im Gastland konfrontiert sein könnten und bieten die Möglichkeit, die Hinweise für das eigenen Reiseverhalten entsprechend zu berücksichtigen.

13. Für welche Staaten hat die Bundesregierung Hinweise auf gesellschaftliche Diskriminierung und Einschränkung von lesbischen, schwulen oder bisexuellen Reisenden in ihre Reise- und Sicherheitshinweise aufgenommen?

Die Reise- und Sicherheitshinweise enthalten fallweise und bei Vorliegen entsprechender Erkenntnisse allgemeine Empfehlungen, die Strafbarkeit homosexueller Handlungen oder mögliche Diskriminierungen im eigenen Verhalten zu berücksichtigen. Über die in der Antwort zu Frage 2 genannten Länder hinaus enthalten die Reise- und Sicherheitshinweise zu Belarus Hinweise im Sinne der obigen Fragestellung. Ferner enthalten die Reise- und Sicherheitshinweise zu einer Reihe weiterer, nicht gesondert aufgeführter Staaten eine allgemeine Empfehlung zur Rücksichtnahme auf religiöse, kulturelle und soziale Traditionen des Gastlandes.

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

14. Nach welchen Kriterien werden Hinweise auf gesellschaftliche Diskriminierung und Einschränkung von lesbischen, schwulen oder bisexuellen Reisenden in die Reise- und Sicherheitshinweise aufgenommen?
15. Ist es die Auffassung der Bundesregierung, dass keine spezifische Gefährdung der Sicherheit von schwulen, lesbischen oder bisexuellen Reisenden besteht, wenn die Bundesregierung keine gesonderten Reise- und Sicherheitshinweise veröffentlicht?

Zu den Fragen 14 und 15 wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

16. Welche Angaben sollten nach Auffassung der Bundesregierung homosexuelle Reisende, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, auf Visumanträgen von Staaten angeben, die lediglich zwischen ledig und verheiratet unterscheiden?

Hierzu kann die Bundesregierung keine allgemeinen Empfehlungen abgeben. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.